



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die  
Schulleitungen der allgemein bildenden  
und beruflichen Schulen sowie die Leitun-  
gen der Schulkindergärten  
in öffentlicher und privater Trägerschaft in  
Baden-Württemberg

Stuttgart 23.04.2021

Aktenzeichen 31  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
Regierungspräsidien, Abt. 7  
Staatliche Schulämter  
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen  
Kommunale Landesverbände

 **Betrieb der Schulen; Auswirkungen der Änderung des Bundesinfektionsschutz-  
gesetzes auf die Corona-Verordnung des Landes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ziel, bundeseinheitliche Standards zu schaffen und so die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus noch wirksamer zu bekämpfen, hat der Bundestag das „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen. Durch dieses Gesetz wird in das Infektionsschutzgesetz ein § 28b eingefügt, der bundesweite Regelungen auch für die Schulen trifft. Diese Regeln sind in Baden-Württemberg verbindlich umzusetzen.

**Inzidenz von 165 maßgeblich**

Die wesentlichste Änderung betrifft den maßgeblichen Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner, der für die Untersagung des Präsenzunterrichts mit Ausnahme der Notbetreuung maßgeblich ist. Er wird von bisher 200 auf 165 herabgesetzt.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Sofern also in einem Stadt- oder Landkreis das zuständige Gesundheitsamt eine seit **drei Tagen in Folge** bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht hat, ist der Präsenzunterricht ab dem **übernächsten Tag einzustellen**.

Damit die bundeseinheitliche Notbremse so schnell wie möglich greift, sieht das Bundesgesetz folgende **Übergangsvorschrift** für das erstmalige Eingreifen vor:

In Stadt- und Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschritten hat, gilt die Untersagung des Präsenzunterrichts bereits ab dem 24. April 2021.

**Konkret bedeutet diese Regelung:** In einem Stadt- oder Landkreis, in dem die Inzidenz von 165 bereits am 20., 21. und am 22. April 2021 überschritten wurde, darf der Präsenzunterricht an den Schulen nicht aufgenommen werden und es ist eine Notbetreuung einzurichten.

Wurde die Sieben-Tage-Inzidenz von 165 erst zu einem späteren Zeitpunkt, also z.B. am 23., 24., und 25. April überschritten, gilt zwar die allgemeine Grundregel, dass erst ab dem übernächsten auf die Feststellung durch das Gesundheitsamt folgenden Tag der Präsenzunterricht einzustellen ist. In der Übergangssituation ist es jedoch möglich, am Montag bereits den Präsenzunterricht einzustellen, sofern sich dies schulorganisatorisch realisieren lässt.

### **Notbetreuung**

Schülerinnen und Schüler, die selbst Eltern sind, waren bisher den Berufstätigen für das Recht auf Notbetreuung nur dann gleichgestellt, wenn sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 abschließen. Diese Einschränkung wird in der Verordnung nun entfallen. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler wegen der Betreuung ihrer Kinder am Schulbesuch gehindert werden und deshalb Brüche in ihrer Bildungsbiographie erleiden.

### **Wechselunterricht**

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten ist, sieht das Infektionsschutzgesetz vor, dass ab dem übernächsten Tag auf Wechselunterricht umzustellen ist. Da der Wechselunterricht in Baden-Württemberg bereits vorgegeben war, ergibt sich insofern nicht die Notwendigkeit einer Umsteuerung. Allerdings ist der Wechselunterricht, im Vergleich zur bisherigen Landesregelung, **nun in jedem Fall verbindlich umzusetzen**, auch wenn das Abstandsgebot ohne diese Maßnahme gewahrt werden könnte.

Die bisherigen Ausnahmen (z.B. für die SBBZ GENT und KMENT inklusive Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten) bleiben bestehen. Wie bisher kann die Schulleitung bzw. die Leitung des Schulkindergartens nach eigenem Ermessen entscheiden, ob der Präsenzunterricht vollständig gewährleistet werden kann.

### **Sportunterricht**

Eine Änderung für den fachpraktischen Sportunterricht gibt es mit der aktuellen Änderung der Corona-Verordnung. Er ist in Präsenz nicht nur zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, zulässig, **sondern auch für die Schülerinnen und Schüler in den Basiskursen Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums**. Dies gilt allerdings wie bisher nur mit der Maßgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Findet der Sportunterricht nicht im Freien statt, ist die Gruppengröße den räumlichen Kapazitäten anzupassen. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist gestattet, mit einem Mund-Nasen-Schutz nach § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.

### **Anzahl der Testungen pro Woche**

Bisher sah die CoronaVO vor, dass bei Wechselunterricht eine Testung pro Woche bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge ausreicht. Diese Regelung lässt das Bundesrecht nun nicht mehr zu, d. h., auch im Falle von Wechselunterricht sind

zwingend zwei Testungen in jeder Schulwoche durchzuführen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für den Fall, dass die Schülerin, der Schüler oder die Lehrkraft nur an einem Tag in der Schulwoche in der Präsenz an der Schule ist. In diesem Fall genügt eine einmalige Testung pro Schulwoche.

### **Eigenbescheinigung volljähriger Schülerinnen und Schüler**

Die bisher geltende Fassung der CoronaVO hatte das Missverständnis ausgelöst, dass bei volljährigen Schülerinnen und Schülern generell eine Eigenbescheinigung über die im häuslichen Bereich durchgeführte Testung möglich sei. Die Neufassung der Verordnung stellt deshalb klar, dass diese Möglichkeit nur für die Schülerinnen und Schüler der Schularten besteht, an denen die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest bereits zugelassen war. Die Eigenbescheinigung der volljährigen Schülerinnen und Schüler tritt lediglich an die Stelle der zugelassenen Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten. Praktisch relevant kann diese Möglichkeit z. B. an den SBBZ KMENT werden.

### **Anpassung der Handreichung zur Teststrategie**

Die veränderten Rahmenbedingungen haben zudem zu einer Anpassung der Handreichung zur Teststrategie, der zugehörigen Erklärung und anderer Dokumente geführt. Sie finden die aktualisierten Formulare auf der Homepage und im Intranet des Kultusministeriums. Ein Austausch der von den Schulen bereits verteilten Dokumente und Formulare ist nicht erforderlich.

### **Schulische Förderangebote**

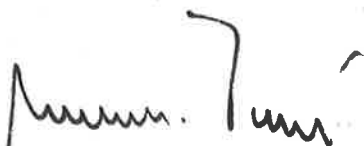
Die Corona-Verordnung lässt „Nachhilfeunterricht für Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern“ zu. Dies hat das Kultusministerium zu einer Änderung der Corona-Verordnung-Schule veranlasst, denn es wäre widersprüchlich, Nachhilfe zuzulassen, Förderangebote des schulischen Bereichs aber zu untersagen.

Solche Förderangebote wie zum Beispiel Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen (HSL) oder Hector-Kinderakademien können deshalb ebenfalls für Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden, sofern ein Testnachweis, wie er auch für die Teilnahme am Präsenzunterricht erforderlich ist, vorliegt.

Mir ist bewusst, dass ich den Dank, mit dem ich meine Schreiben schließe, bereits mehrfach wiederholt habe, sodass er sich abzunutzen droht. Es ist mir aber wichtig, Ihnen erneut zu versichern, dass mir die hohen Belastungen, denen Sie vor Ort ausgesetzt sind, sehr bewusst sind und ich Ihnen außerordentlich dankbar bin, dass Sie sich diesen Belastungen und der hohen Verantwortung, die Sie in dieser Situation tragen, weiterhin stellen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen!

Hk



Michael Föll

Ministerialdirektor